

Satzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Begegnungszentrum für Ausländer und Deutsche - Förderkreis für Ausländer-, Integrations- und Bildungsarbeit e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt Hilfe für Ausländer und Deutsche unter anderem durch Verwirklichung folgender Maßnahmen:

1.) Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen für:

- a) Ausländer,
- b) Aussiedler,
- c) Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose,
- d) Frauen in Not.

2.) Einrichtung und Unterhaltung eines Begegnungszentrums;

3.) Vermittlung von Wohnung, Einrichtung und Bekleidung für Bedürftige;

4.) Durchführung von Sprachkursen und Schularbeitenhilfen für Erwachsene und Kinder;

5.) Durchführung von Seminaren;

6.) Vermittlung von Unterstützungsleistungen in materieller und ideeller Hinsicht;

7.) Planung und Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen nebst Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;

8.) Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die dem Vereinszweck entsprechend arbeiten;

9.) Kontakte mit anderen Gruppen, die dem Vereinszweck förderlich sind;

10.) Aktionen zur Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung zur Förderung des Vereinszweckes;

11.) Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Horten und Kindertagesstätten).

12.) Einrichtung und Unterhaltung von betreuten Wohngruppen für Heranwachsende und junge Erwachsene;

13.) Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen für straffällig gewordene Heranwachsende und junge Erwachsene;

14.) Planung, Beteiligung und Durchführung von Wohnbauprojekten im sozialen Wohnungsbau.

15.) Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen von Menschen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen, deren Anleitung, Fortbildung und Entlastung. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Gerichten, Krankenhäusern, Einrichtungen sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Der Verein will so seinen Beitrag zur praktischen Verwirklichung von Menschenrechten und zur Förderung der Völkerverständigung leisten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und zu aktivem Einsatz entsprechend den Zielsetzungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mittel des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch Tod;
- 2.) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und jederzeit zulässig ist;
- 3.) durch Ausschluß
 - a.) bei vereinsschädigendem Verhalten durch Vorstandsentscheid, bei Widerspruch durch 2/3-Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
 - b.) bei rückständigen Zahlungsverpflichtungen von mehr als 12 Monaten mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Erstbeitrag wird fällig bei Eintritt in den Verein, die nachfolgenden Beiträge jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die schriftliche Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der/dem Vorstandsvorsitzende(n) jederzeit in der gleichen Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder diese in einem schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

(3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,

- 1.) den Vorstand zu wählen;
- 2.) den Jahresbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen;
- 3.) den Kassenbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden;
- 4.) die Kassenprüfer zu bestellen und deren Bericht entgegen zu nehmen;
- 5.) die Höhe des Mitgliederbeitrages und Satzungsänderungen zu beschließen;
- 6.) die Auflösung des Vereins zu beschließen;

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus deren Kreis mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand entscheidet mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied zusammen mit dem Protokollführer gegenzuzeichnendes Protokoll abzufassen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig. Bei der Erstwahl eines Kassenprüfers, wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre und einer nur für ein Jahr gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einmal im Jahr auf der Grundlage des Berichtes eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu prüfen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen der ***Bürgerstiftung Tecklenburger Land - Aktive Bürgerstiftung Tecklenburger Land für Mitmenschen in Not, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ibbenbüren***, übertragen.

Ibbenbüren, der 24. März 2010